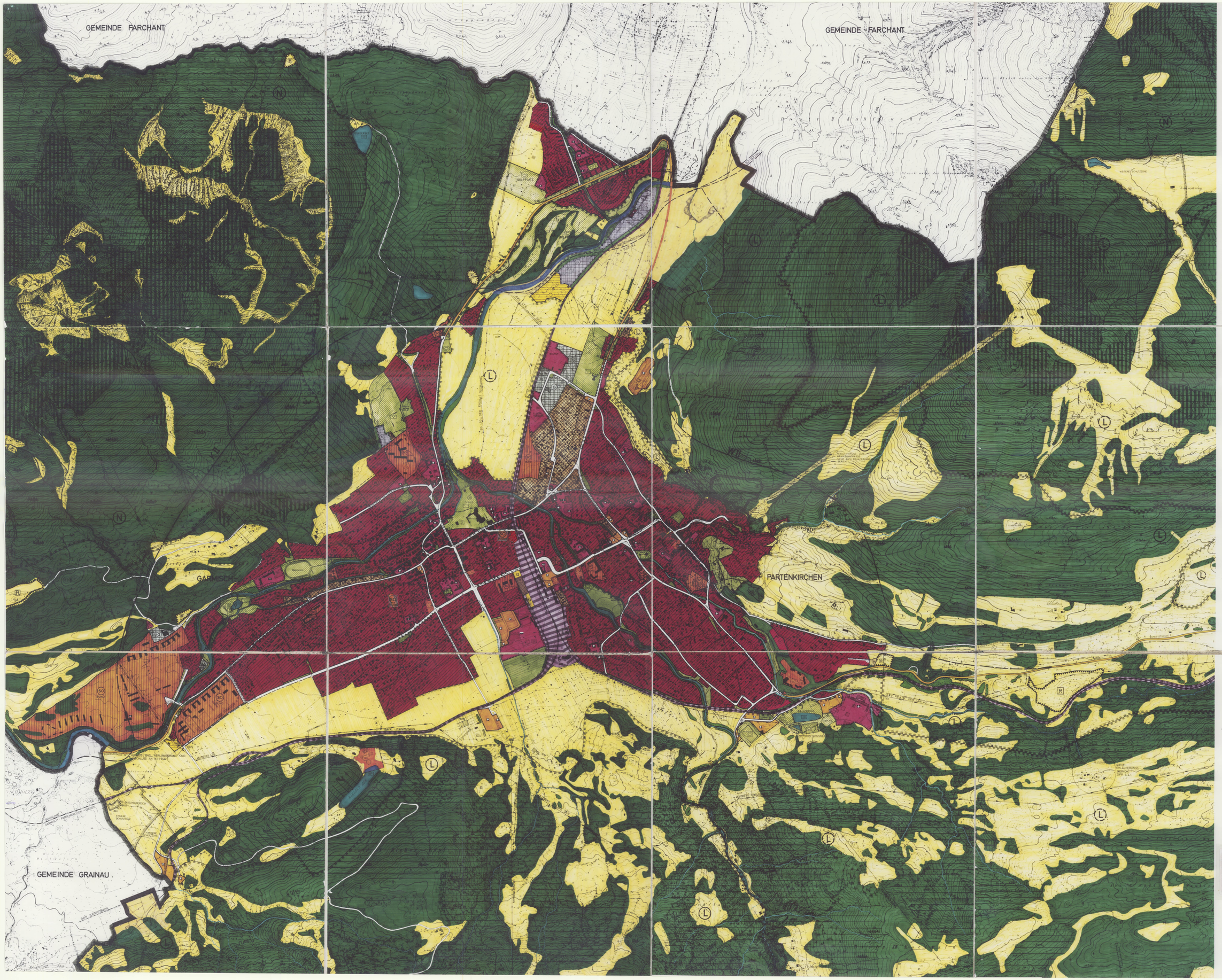

ZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
  - VERWALTUNGSGEBÄUDE
  - FEUERWEHR
  - POST
  - SCHULE
  - KINDERGARTEN
  - TURNHALLE
  - HALLENBAD
  - KIRCHE
  - JUGENDHEIM
  - ALTENHEIM
  - KRANKENHAUS
  - OBDACHLOSENHEIM
  - MUSEUM

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - ELEKTRIZITÄTSWERK
  - UMSPANNWERK
  - UMFORMERSTATION, TRAFOSTATION
  - WASSERBEHÄLTER
  - BRUNNEN
  - PUMPWERK
  - KLÄRANLAGE
  - MÜLLKIPPE

- ERDGAS-HD-LEITUNG GEPLANT
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

- GRÜNFLÄCHE GEMÄSS §5 ABS. 2 NR. 5 BBAUG
  - PARKANLAGE
  - SPORTPLATZ
  - SPIELPLATZ
  - BADEPLATZ
  - FRIEDHOF

- SONSTIGE GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN, FÖRDERUNGEN AUF GRUND ANDERER VORSCHRIFTEN, z.B. FSHG), FÜR DAS ORTSBILD BEDEUTSAME GRÜN- UND FREIFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (KOM. UNBEWALDETE GEMARKUNG)
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- SCHUTZWALD NACH WALDFUNKTIONSPLANUNG
- ERHOLUNGSWALD NACH WALDFUNKTIONSPLANUNG
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- WASSERFLÄCHE
- WASSERSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- TRASSE DER UMGEHUNGSSTRASSEN A 8 UND K 13 SOWIE DER VERBINDUNGSSTRAßE B2 - B23 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS DEN RAUMORDNUNGSUNTERLAGEN VOM APRIL 1981
- HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT ANBAUFREIEN ZONE UND ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
- PARKPLATZ
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN MIT ÜBERSCHIRMER
- SCHWEBEBAHN
- ÖPV
- GELTUNGSBEREICH EINES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES
- GELTUNGSBEREICH EINES BEBAUUNGSPLANES IN AUFSTELLUNG
- BAUBESTAND EINGEMESSEN
- BAUBESTAND NICHT EINGEMESSEN
- GEMEINDEGRENZE

AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN ÜBERNOMMENE DARSTELLUNGEN

- ABGRABUNG REKULTIVIERUNG ERFORDERLICH
- AUFSCHÜTTUNG REKULTIVIERUNG ERFORDERLICH
- MARKANTE EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN UND GRÜNBESTAND
- BESONDERS GEFÄHRDETE ERHALTENSWERTE ODER ÖKOLOGISCH WERTVOLLE WALDÄHNLICHE BESTÄNDE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEPLANT
- NATURSCHUTZGEBIET GEPLANT

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 03.06.1963
2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 2 Abs. 2 BBauG vom 08.04.1980 bis 08.05.1980
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 2 a Abs. 6 BBauG vom 26.07.1983 bis 31.08.1983
4. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS § 9 BBauG am 05.07.1984
5. GENEHMIGUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN § 6 BBauG Nr. 422-4621.1 GAP E-1 vom 26.04.1985
6. BEKANNTMACHUNG § 12 Abs. 6 BBauG am 24.10.1985 und 29.10.1985

Der Flächennutzungsplan ist genehmigt und mit diesem Tag an den zuständigen Gemeindeverbänden Anlaß zu erneutem Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

28.10.1985 DATUM — 1. BÜRGERMEISTER — SIEGEL

GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufhebung / Änderung genehmigt mit Verfügung vom 26.04.1985 Nr. 422-4621.1-GAP-E-1 Regierung von Oberbayern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

1.	ÄNDERUNG	wirksam	seit 06.12.1990
2.	ÄNDERUNG	wirksam	seit 02.05.1991
3.	ÄNDERUNG	wirksam	seit 11.06.1992
4.	ÄNDERUNG	wirksam	seit 10.11.1994
5.	ÄNDERUNG	wirksam	seit 12.10.1995
6.	ÄNDERUNG	wirksam	seit
7 A.	ÄNDERUNG	wirksam	seit
7 B.	ÄNDERUNG	wirksam	seit

100 200 300 400 500 600 700 800 — 1 KM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TEIL I MIT LANDSCHAFTSPLAN MASSTAB 1:5000

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERBAYERN
GEM. § 2 ABS. 1 BBauG I.D.F. DES BESCHLUSSES VOM 07.07.1983
DOERFM BAUDIREKTOR

BESCHLUSS VOM 05.07.1984
GEÄNDERT AM 26.07.1985
BESCHLUSS VOM 3.10.1985

VERFASSER DES LANDSCHAFTSPLANES
DIPL.-INGE. R.U.V. DETTLING
FÜSSING